



## Ordnung über Feststellung einer besonderen künstlerischen Befähigung und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Industrial Product Design

### Neufassung

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik am 04.06.2024, genehmigt vom Präsidium am 12.06.2024, genehmigt durch den Stiftungsrat am 02.07.2024, veröffentlicht am 19.07.2024*

#### § 1 Grundsätzliches

<sup>1</sup>Auf Grundlage von §18 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) müssen Bewerberinnen oder Bewerber für den Studiengang Industrial Product Design neben der Hochschulzugangsberechtigung eine besondere künstlerische Befähigung durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Feststellungsverfahren nachweisen.

#### § 2 Feststellungsverfahren

Die Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung für den Studiengang Industrial Product Design wird in einem zweistufigen Feststellungsverfahren durchgeführt:

Stufe 1: Vorprüfung gemäß § 5

Stufe 2: Eignungstest gemäß § 6

#### § 3 Anmeldung zur Teilnahme am Feststellungsverfahren und Bewerbung um einen Studienplatz

(1) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur Teilnahme am Feststellungsverfahren erfolgt über das Online-Bewerbungsportal der Hochschule Osnabrück für das folgende Wintersemester. <sup>2</sup>Die Anmelde- und Prüfungstermine sind der Internetseite der Hochschule Osnabrück und des Studiengangs zu entnehmen. <sup>3</sup>Die Anmeldung zur Feststellungsprüfung gilt zugleich als Bewerbung um einen Studienplatz. <sup>4</sup>Bei bereits nachgewiesener besonderer künstlerischer Befähigung erfolgt die Bewerbung um einen Studienplatz innerhalb der gemäß Nds. Hochschulzulassungsverordnung vorgegebenen Ausschlussfrist. <sup>5</sup>Im Übrigen gilt § 9.

(2) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Frist aus § 3 Abs. 1 erhalten die Bewerberinnen und Bewerber durch die Hochschule eine konkrete Aufgabenstellung für das Einreichen einer digitalen Mappe. <sup>2</sup>Die digitale Mappe muss innerhalb der von der Hochschule benannten Frist von 14 Tagen und in dem bekannt gegebenen Datei-Format eingereicht werden. <sup>3</sup>Für das jeweilige Bewerbungsverfahren werden Informationen zur digitalen Mappe ab dem Ende des Vorjahres der Bewerbung auf der Internetseite der Hochschule Osnabrück bekannt gegeben.

(3) Die digitale Mappe muss Folgendes enthalten:

- a) künstlerisch-gestalterische Arbeiten zu einer konkreten Aufgabenstellung, von denen alle mit Vornamen und Namen versehen sind,
- b) einen tabellarischen Lebenslauf und
- c) eine Erklärung, dass die künstlerisch-gestalterischen Arbeiten selbst angefertigt wurden.

(4) <sup>1</sup>Die digitale Mappe mit künstlerisch-gestalterischen Arbeiten besteht aus zweidimensionalen Arbeiten wie Skizzen, Zeichnungen, Fotos, Illustrationen, zeichnerische Produktbeschreibungen, Websites, 2D-/3D-CAD-Darstellungen. <sup>2</sup>Größere plastische Arbeiten und dreidimensionale Objekte müssen als digitale Fotografie eingereicht werden.

(5) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig oder nicht form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben in der Hochschule und werden nach Beendigung des Auswahlverfahrens und Ablauf der geltenden Aufbewahrungsfristen vernichtet.

#### § 4 Bewertung der Vorprüfung und des Eignungstestes, Berechnung der Durchschnittsnote, Bestehen, Nichtbestehen

(1) <sup>1</sup>Für die Bewertung der Einzelleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Bezeichnung	Englische Bezeichnung	Definition
1,0; 1,3	sehr gut	excellent	Eine besonders hervorragende Leistung.
1,7; 2,0; 2,3	gut	good	Eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung.
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	satisfactory	Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
3,7; 4,0	ausreichend	pass	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen gerade noch entspricht.
5,0	nicht ausreichend	failed	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Wird eine Prüfung von mehreren Personen bewertet, errechnet sich die Note der Prüfung aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(2) <sup>1</sup>Die Note lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,50 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,00 nicht ausreichend.

<sup>2</sup>Bei der Berechnung der Durchschnittswerte werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

#### § 5 Vorprüfung

(1) <sup>1</sup>Die Vorprüfung besteht aus der Durchsicht und Bewertung der von der Bewerberin oder dem Bewerber eingereichten digitalen Mappe.

(2) <sup>1</sup>Die Bewertung der digitalen Mappe wird von der Feststellungskommission in den vier Kategorien

- Wahrnehmungsvermögen,
- Vorstellungsvermögen,
- Darstellungskompetenz,
- gestalterische Kreativität

durchgeführt.

<sup>2</sup>Für jede Kategorie wird eine Note gem. § 4 vergeben. <sup>3</sup>Es werden die vier Teilnoten zu einer Gesamtnote gem. § 4 gemittelt.

(3) <sup>1</sup>Die Vorprüfung ist bestanden, wenn Bewerberinnen und Bewerber sie mit einer Gesamtnote von 4,00 oder besser abgeschlossen haben. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die die Vorprüfung bestanden haben, werden zum Eignungstest nach § 6 eingeladen.

(4) <sup>1</sup>Bei einer Gesamtnote schlechter als 4,00 ist die Vorprüfung nicht bestanden und wird mit 5,00 (nicht ausreichend) bewertet. Über ein Nichtbestehen der Vorprüfung erhalten die betroffenen Bewerberinnen und Bewerber einen schriftlichen, begründeten Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

#### § 6 Eignungstest

(1) <sup>1</sup>Der Eignungstest findet in Form einer ganztägigen Prüfung statt. <sup>2</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber bearbeiten sowohl künstlerische, praktische, schriftliche und mündliche Aufgaben. <sup>3</sup>Die Bewertung der Prüfung erfolgt gemäß Abs. 3.

(2) Der Termin wird den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern mit dem Schreiben zur Zulassung zum Eignungstest mitgeteilt.

(3) <sup>1</sup>Die Bewertung des Eignungstests wird von der Feststellungskommission in den vier Kategorien  
 - Wahrnehmungsvermögen,  
 - Vorstellungsvermögen,  
 - Darstellungskompetenz,  
 - gestalterische Kreativität  
 durchgeführt.

<sup>2</sup>Das heißt, dass für jede Kategorie eine Note gem. § 4 vergeben wird. Es werden die vier Teilnoten zu einer Gesamtnote gem. § 4 gemittelt.

## **§ 7 Feststellungskommission**

(1) Zur Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung bildet die Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik eine Feststellungskommission.

(2) <sup>1</sup>Der Feststellungskommission gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an. <sup>2</sup>Die Feststellungskommission besteht aus mindestens zwei prüfungsberechtigten Lehrende des Studiengangs Industrial Product Design und zwei studentischen Mitgliedern des Studiengangs Industrial Product Design. <sup>3</sup>Alle Mitglieder der Feststellungskommission bewerten in allen Stufen des Feststellungsverfahrens und bewerten alle Bewerberinnen und Bewerber des jeweiligen Bewerbungsverfahrens. <sup>4</sup>Die Mitglieder werden durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan der Fakultät für jeweils ein Jahr eingesetzt. <sup>5</sup>Die Feststellungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied der jeweiligen Gruppe anwesend ist.

(3) Die Aufgaben der Feststellungskommission sind:

- a) Durchführung des Feststellungsverfahrens
- b) Bewertung der digitalen künstlerisch-gestalterischen Arbeiten in der Vorprüfung
- c) Durchführung und Bewertung des Eignungstestes
- d) Entscheidung über die Zugangsberechtigung der Bewerberinnen und Bewerber
- e) schriftliche Dokumentation und Begründung der Entscheidungen

## **§ 8 Ergebnis des Feststellungsverfahrens**

<sup>1</sup>Das Feststellungsverfahren ist bestanden, wenn Bewerberinnen und Bewerber den Eignungstest mit einer Gesamtnote von 4,00 oder besser abgeschlossen haben. <sup>2</sup>Bei einer Gesamtnote schlechter als 4,00 ist die Feststellungsprüfung nicht bestanden und wird mit 5,00 (nicht ausreichend) bewertet. <sup>3</sup>Das Bestehen wird den Bewerberinnen und Bewerbern formlos mitgeteilt. <sup>4</sup>Über ein Nichtbestehen des Feststellungsverfahrens erhalten die betroffenen Bewerberinnen und Bewerber einen schriftlichen, begründeten Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

## **§ 9 Gültigkeit des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens**

Der erbrachte Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung durch bestandene Feststellungsprüfung ist für drei auf das Feststellungsverfahren folgende Bewerbungsverfahren jeweils zum Wintersemester gültig.

## **§ 10 Wiederholung der Bewerbung zum Feststellungsverfahren**

(1) Das Feststellungsverfahren kann höchstens zweimal wiederholt werden.

(2) Im Falle einer wiederholten Bewerbung muss erneut eine digitale Mappe gem. § 3 eingereicht werden, wobei die einzureichenden künstlerisch-gestalterische Arbeiten aktueller sein müssen als die der früheren Bewerbung.

## **§ 11 Auswahlverfahren**

<sup>1</sup>Die nach Abzug einer Vorabquote wegen besonderer Härte (§ 32 Nds. Hochschulzulassungsverordnung) verbleibenden Studienplätze werden wie folgt nach dem Ergebnis der Feststellungsprüfung vergeben: Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzung des Bestehens der Feststellungsprüfung erfüllen, die festgelegte Aufnahmezahl, wird eine Rangfolge nach der Gesamtnote der Eignungsprüfung gebildet und die Studienplätze beginnend mit der besten Note vergeben. <sup>2</sup>Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

**§ 12 Teilnahme am Verfahren**

Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer gemäß Niedersächsischer Hochschulzulassungsverordnung vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

**§ 13 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Beginn des Bewerbungszeitraums des Wintersemesters 2024/25 in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die „Ordnung über Feststellung einer besonderen künstlerischen Befähigung und Nachweis einer praktischen Ausbildung sowie Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Industrial Design“ vom 15.11.2017 außer Kraft.